

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336328](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336328)

Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses, § 198 Ziff. 6 JRD.
2. Besprechung der Mündelverhältnisse, § 42 FGB.
3. Prüfung der Landesregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre. §§ 29–32 FGB.
4. Dienstreiseprüfung der Gemeindegereichte regelmäßig mit derjenigen bei den Landesämtern. WD. v. 13. März 1913, GVBBl. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12151.
5. Sturz der Verwahrungsliste nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten stichprobenweise prüfen, § 227 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Unterjuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen WGBD. § 79.
11. Beaufsichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Gefängnis. a) Arbeitsbetriebskasse u. Lagervorräte durch den Gefängnisvorsteher oder einen anderen geeigneten Beamten stürzen, RPrL. § 20
 b) Das Gefängnis ist zur Nachtzeit unvermutet zu besichtigen, WGBD. § 30.
 c) Durch den Gefängnisvorstand ist zweimaliger unvermuteter Sturz des Gefängniskostenvorschlusses vorzunehmen, Gesetzbest. § 9.
 d) Ferner hat der Gefängnisvorstand vierteljährlich eine unvermutete Waffenprüfung vorzunehmen, WGBD. Anl. II, § 9.

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind.
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 198^a). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD § 229^a.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschlusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 31^a, JRD. § 198^a).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuß zu befreienden Zahlungen für Versendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Versendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu

Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erfassung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 213).

4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf.Best. zum EStG. § 26; W.D. 3. EStG. § 8).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

3. Jan., April,
Juli, Oktober.
Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober.

1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (Tab.Vorschr.).
2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Kanzlei-Beamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JMBL. S. 107.
3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchämtern u. üb. die den Hilfsbeamten u. Schreibkr. d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbbWB. § 611 a.)
4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbbWB. § 610².)
5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisg. (JRD. § 227².)
6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 83⁴ JRD.
7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefälligregister und Gefälligverzeichnis in die Hauptübersicht und Uebersendung der Vierteljahresüberweisungsrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 84/85).

Im Laufe d.
Vierteljahrs.

Je bis zum 3.
Jan., April,
Juli, Oktober.
Bis 3. 9. Juli,
9. Oktober,
9. Januar.

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.
2. Auf Einkunft der mit Empfangsbefähigung durch Abbuchung veriehenen Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 214 JRD.
3. Übersend. der im letzten Monat erl. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21² RegD.)
Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überhandt.

Bis 10. d. M

Bis 15. d. M.

4. Sämtliche Sterbelisten müssen eingegangen sein, geg. Falls an Einsendung erinnern.
5. Anweisung der Gebührenanteile § 182² u. ⁴ JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 173.)

Zwischen 10. u.
20. d. M.

Im Laufe d. M.

7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich gegen Marken (JRB. § 33).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Vers. der Kanzlei-Beamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JMBL. S. 107.
9. Vergleichung der Sterbelisten vom verfl. Monat mit den Sterbfallsanzeigen (JWB. § 108).

Im Laufe des Monats.

10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfloßenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (FGB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — GrdbchDWB. § 609, JMBI 1912 S. 29/30
12. Gefällreg. u. Gefällverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schluß des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der staatl. Grundbuchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 84).

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Am 1. Jan.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, so sind für das Kalenderjahr 1928 neu anzulegen:
 - a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).
 - b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbchDWB. § 609 JMBI. 1912 S. 29/30.)
 - c) Die Sterbebeiliste. (FGB. § 107.)

Anfangs des Mon. Januar.

2. Der Bereisungsplan für 1927 ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbchDWB. §§ 78 u. 80, J. Min. Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —
3. Vorlage d. „Belegungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage, § 38 Personal- und Dienstordnung.

Bis 6. Januar.

4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)
5. Führungsbericht über den Wachmeister ans Justiz-Ministerium, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist § 12 der Dienstvorschriften für den Wachmeisterdienst.
6. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustizMinist. (TabVorschr.)

Bis spät. 15. 1. Bis spätestens 16. Januar

7. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustizMin. (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)
8. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —

Bis 15. Febr.

9. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JRB. § 33).
10. Neuanlegung des Verzeichnisses über die aus dem ständigen Amtskostenvorschuß zu befreienden Verwendungskosten, Telegramme usw. (JRD. § 213).

Auf Ende Februar.

11. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 184.)
12. Für das kommende Rechnungsjahr 1929/30 sind neu anzulegen:
 - a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 88.)

Auf 31. März

Auf 1. April

- Am 1. April
- b) Amtskostenverzeichnis (JRD. §§ 199 ff.).
c) Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung (JMBL. 1925 S. 107)
- Bis 9. April
13. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 10. 9. 1923, Nr. 97 846.)
14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefälligregister und Gefälligverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungs- nachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JRD. § 85).
- Bis spätestens 15. April
15. Amtskostenverzeichnis 1928/29 abschließen u. an Justiz- kasse mitteilen (JRD. § 205).
16. Urlaubsgefuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stell- vertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9³, JMBL. 1925 S. 45.
- Im Laufe des Monats April
17. Einfindung einer Übersicht über die der Staatskasse zu- fließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
- Längstens Ende Juni
18. Sturz der Justizgefälligvordrucke. (JRD. § 229.)
- Auf 1. Juli
19. Sturz der Grundbuchvordrucke (f. Anleitung auf Vor- druck Gr. 102 u. 104).
- Gegen Ende Dezember
20. Der Bereifungsplan f. d. Jahr 1929 ist neu aufzustellen. GrdbchDV. § 78 u. Rpr. 1908 S. 16.)
21. Für das Jahr 1930 neu anlegen: Das Geschäftstagebuch, usw. (siehe oben IV¹).
- Am 31. Dez.
22. Abschluß der Nachweisungen — VordruckGr. 102 u. 104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch(GrdbchDV. § 608, JMBL. 1912 S. 29.)
23. Abschluß der Tabellen.